

Fall 16: Gewalttätiger Familienvater

Schwerpunkte

Beurteilung von Lagefeldern

Von Polizeidirektor Jörg Dietermann, HSPV NRW

Sachverhalt

Besondere Lage

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges versehen Sie als PK(in) Wachdienst in der Polizeiinspektion Süd des PP D-Stadt. Am heutigen Tag haben Sie Spätdienst und befinden sich zusammen mit Ihrer Kollegin/Ihrem Kollegen auf Funkwagenstreife im Bereich Ihrer Polizeiinspektion. Sie sind Streifenführer(in) des D 13/42. Gegen 17.30 Uhr erhalten Sie von der Leitstelle folgenden Einsatz:

„D 13/42 fahren Sie Emil-Barth-Str. 96, dortiger Hinweis auf familiäre Streitigkeiten bei Schumacher/Beil. Die Melderin, Frau Potthoff, ist die Schwester der Lebensgefährtin von Herrn Schumacher. Sie wohnt Emil-Barth-Str. 46 und hat von zu Hause aus angerufen, weil sie nicht über ein Handy verfügt.“

Die Leitstelle teilt Ihnen anschließend mit, dass aufgrund der telefonischen Befragung der Melderin aktuell von folgendem Sachverhalt auszugehen ist:

Frau Potthoff war mit ihrer Schwester Karoline Beil und deren Kindern zum Einkaufen in der Stadt. Anschließend waren sie noch einen Kaffee trinken, dort hat Frau Beil noch eine alte Freundin getroffen. Dadurch wurde die Rückkehr etwas später als geplant. Nachdem sie die Wohnung von Herrn Schuhmacher betraten, hörten sie ihn schon aus dem Wohnzimmer krakeelen. Er saß auf dem Sofa. Er hat sich tierisch aufgeregt, dass Frau Beil jetzt erst kommt.

Nach Angaben von Frau Potthoff hatte er auch schon wieder einiges intus und wenn er „gesoffen“ hat, dann wäre er noch jähzorniger als ohnehin schon. Auf dem Couchtisch im Wohnzimmer standen neben überfüllten Glasaschenbechern mehrere Schnaps- und Bierflaschen. Der Fernseher lief, es war sehr laut. Frau Beil hat ihn gefragt, ob er den Fernseher nicht mal leiser stellen könne. Daraufhin hat er sie angeschrien, dass es schließlich alleine seine Wohnung sei und hier könne er machen, was er will. Dann ist er aufgestanden und hat Frau Potthoff mit den Worten „So, Deine Party ist hier zu Ende, das geht nur die Familie an“ aus der Wohnung gedrückt. Durch die Wohnungstür habe sie ihn dann brüllen hören: „Wenn ich 17.00 Uhr sage, dann meine ich das auch!“ Anschließend waren mehrere Klatschgeräusche zu hören. Frau Beil hat währenddessen laut „Aua, hör doch auf“ gerufen. Anschließend habe Frau Potthoff ein Wimmern vernommen. Die Kinder haben ebenfalls gebrüllt und der Hund hat laut gebellt. Frau Potthoff macht sich große Sorgen um ihre Schwester: „Der Nikolaj ist so komisch drauf, irgendwann schlägt er sie tot“. Erst vor ein paar Tagen hat sich ihre Schwester zuletzt am Telefon bei ihr ausgeweint, weil er ihr schon wieder eine verpasst hatte. Durch die Faustschläge hat sie immer noch ein sichtbares Hämatom am rechten Auge. Aber sie würde ihn niemals anzeigen.

Bemerkungen zur Lage

Störer

Nikolaj Schumacher ist 35 Jahre alt. Seine Eltern haben lange in Kasachstan gelebt, bevor sie 1980 nach Deutschland gezogen sind. Herr Schumacher spricht einwandfreies Deutsch. Er ist ohne Ausbildung und hat zuletzt als Gerüstbauer gearbeitet. Er ist seit 1.10.2017 arbeitslos. Im POLAS/INPOL-System hat er den PHW „gewalttätig“. Er ist alleiniger Mieter der Wohnung.

Nichtstörer

Karoline Beil, geb. Potthoff, ist 28 Jahre alt. Sie wurde in D-Stadt geboren. Nach der Trennung von ihrem Ehemann, der auch der Vater ihrer beiden Kinder ist, ist sie im Februar 2017 mit ihren Kindern und ihrem Hund zu ihrem neuen Lebensgefährten Herrn Schumacher in die Wohnung gezogen. Sie ist gelernte Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischerei, ist aber zurzeit arbeitslos. Sie hat zwei Kinder: Carsten, neun Jahre alt, und Petra, sechs Jahre alt. Zum Haushalt gehört ebenfalls ein Hund der Rasse belgischer Schäferhund.

Stefanie Potthoff, 24 Jahre alt, ist die Schwester von Karoline. Sie wohnt Emil-Barth-Str. 46.

Raum

Die Emil-Barth-Straße liegt im Stadtteil Garath. Dieser gilt als sozialer Brennpunkt, die Bebauung besteht größtenteils aus Hochhäusern und Wohnblocks aus den siebziger Jahren, die Häuser sind von Rasenflächen und Parkplätzen umgeben. Hier wohnen überwiegend sozial schwache und kinderreiche Familien. Der Anteil an Migranten beträgt 80 Prozent.

Die Wohnung Schumacher befindet sich in einem zwölfgeschossigen Hochhaus, im vierten Stockwerk rechts. Sie verfügt über einen Balkon. Auf jeder Etage befinden sich zwei Wohnungseingänge. Das Haus verfügt über einen Lift.

Kräfte

Bei der Auftragsvergabe durch die Leitstelle befinden Sie sich in D-Stadt Urdenbach und erreichen den Einsatzort unter Beachtung der Vorschriften der StVO in fünf Minuten.

D 13/43 befindet sich im Nahbereich auf Streife und wird Ihnen im Falle Ihrer Anforderung von der Leitstelle unterstellt. Er wird nach Anforderung in zehn Minuten eintreffen.

Weitere Kräfte stehen zurzeit nicht zur Verfügung.

D 13/42 und D 13/43 sind Fustkw-Besatzungen der zuständigen Polizeiwache Wersten der Polizeiinspektion Süd. Bei den Dienstfahrzeugen handelt es sich um blau-silberne-gelbe Streifenwagen, die jeweils mit einer Beamtin und einem Beamten in Uniform besetzt sind.

Zeit/Wetter

Donnerstag, 11.01.2018, 17.30 Uhr, 8 Grad, trocken.

Führungs- und Einsatzmittel/sonstige Ausrüstungsgegenstände

Nachfolgend aufgeführte Gegenstände sind persönlich an die Beamten des PP D-Stadt ausgegeben:

1 Pistole mit Holster inkl. 15 Schuss Munition, 1 Reservemagazin mit Tasche inkl. 15 Schuss Munition, 1 Handfessel Stahl mit Tragevorrichtung, 1 RSG 3 mit Tragevorrichtung, 1 Taschenlampe mit Tragevorrichtung, 1 Paar Handschuhe, 1 Unterziehschutzweste, 1 Schutzhelm, 1 Tragevorrichtung für den Einsatzmehrzweckstock.

Die Funkstreifenwagen sind u. a. ausgerüstet mit 2 Handsprechfunkgeräten, Einmalhandschuhen, 2 Einsatzmehrzweckstöcken ausziehbar, 1 Fotokamera digital.

Aufgabe

Beurteilen Sie die Lagefelder Auftrag, Störer, Gefahren, Gefährdung und Opfer, Bevölkerung, Raum und Kräfte!

Lösung

1. Lagefeld Auftrag

1.1 Auftrag

Dienstliche Weisung

Die Einsatzanweisung der Leitstelle „Fahren Sie Emil-Barth-Str. 96, dortiger Hinweis auf familiäre Streitigkeiten bei Schumacher/Beil“ ist eine dienstliche Weisung, die mich gem. § 35 BeamStG i. V. m. § 2 Abs. 5 LBG NRW zur Durchführung und Koordination der polizeilichen Maßnahmen verpflichtet. Die Leitstelle als ständiges Führungsorgan der AAO ist mir gegenüber weisungsbefugt.

Aufgabenzuweisung

Nach Angaben von Frau Potthoff wurde Frau Beil aktuell, aber auch schon mehrfach in der Vergangenheit geschlagen. Erfahrungsgemäß unterliegt die Gewalt in der Familie einer Gewaltspirale, die durch steigende Intensität der Gewaltübergriffe in immer kürzeren Zeitabständen gekennzeichnet ist. Die auch weiterhin zu befürchtenden Übergriffe auf Frau Beil stellen Straftaten insbesondere nach §§ 223 ff. StGB dar. Es besteht daher eine Gefahr für die Rechtsordnung als Rechtsgut der Allgemeinheit. Wir sind zur Verhütung dieser Straftaten gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 PolG NRW i. V. m. §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW zuständig.

Frau Beil könnte durch die aktuelle Handlung von Herrn Schumacher verletzt sein. Es bestehen somit Gefahren für Leib und Leben von Frau Beil. Wir sind gem. § 1 (1), S. 1 und 3 PolG NRW i. V. m. §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW zur Abwehr dieser Gefahren zuständig.

Die Kinder, sechs und neun Jahre alt, haben ggf. mit angesehen, wie ihre Mutter geschlagen wurde, sie weinen. Es sind zumindest schwerwiegende seelische Belastungen der Kinder zu befürchten, die unter dem Eindruck von Gewalt in der Familie stehen. Das Kindeswohl ist gefährdet. Wir sind gem. § 1 Abs. 1, Satz 1 und 3 PolG NRW i. V. m. §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW zur Abwehr dieser Gefahren zuständig.

Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Aufgrund der hochwertig gefährdeten

Rechtsgüter Leib und Leben besteht hier eine Ermessensreduzierung auf Null.

Aufgrund der Zeugenaussage von Frau Potthoff (es waren mehrere Klatschgeräusche zu hören; Frau Beil hat währenddessen laut „Aua, hör doch auf“ gerufen; anschließend war ein Wimmern zu vernehmen) besteht ein konkreter Anfangsverdacht für Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB. Daher sind wir gem. § 1 Abs. 4 PolG NRW i. V. m. §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 2 POG NRW i. V. m. § 163 StPO zur Straftatverfolgung zuständig. Das Legalitätsprinzip ist zu beachten, Straftaten sind zu verfolgen.

2. Bindungen für das taktische Handeln

Der Einsatzauftrag der Leitstelle enthält keine weiteren taktischen Bindungen.

Es handelt sich hier offenkundig um häusliche Gewalt i. S. d. PolG NRW. Frau Beil und Herr Schuhmacher leben seit knapp einem Jahr in häuslicher Gemeinschaft.

Als wesentliche taktische Bindung ist der RdErl vom 21.3.2002 – 42.1-2761 – „Häusliche Gewalt – Information für die Polizei und andere Beteiligte“ als verbindliche Handlungsanweisung zu beachten. Dieser Erlass verpflichtet die einschreitenden Beamten insbesondere,

- Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt konsequent von Amts wegen zu verfolgen, und zwar unabhängig davon, ob von den Geschädigten ein Strafantrag gestellt wird,
- bei entsprechender Gefahrenprognose eine Wohnungsverweisung konsequent durchzusetzen und zu kontrollieren,
- Opferschutz und Opferhilfe durch eine entsprechende Betreuung der Opfer zu berücksichtigen.
- Täter und Opfer getrennt zur Sache zu befragen,
- Beweissicherung und Dokumentation durchzuführen.

Bindungen für das taktische Handeln ergeben sich zusätzlich aus den allgemeinen Einsatzgrundsätzen der PDV 100 VS-NfD:

Der Einsatz wurde mir (D 13/42) übertragen, die Kräfte des D 13/43 werden unterstellt. Somit sind klare Befehlsverhältnisse und Unterstellungsverhältnisse gem. Nr. 1.6.1.2 gewährleistet.

Gemäß Nr. 1.6.1.8 sind Einsatzkräfte und ggf. betroffene Polizeidienststellen über die Lageentwicklung umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren.

Gemäß Nr. 1.6.1.15 sind die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung“ zu beachten.

Hieraus ergeben sich für den vorliegenden Sachverhalt folgende Bindungen:

Nach Angaben von Frau Potthoff hat Herr Schumacher „schon wieder einiges intus“. Beim Umgang mit alkoholisierten Personen ist mit ungewöhnlichem und nicht berechenbarem Verhalten zu rechnen (Nr. 4.1).

Der häuslichen Gewalt ist ein Streit vorausgegangen. Streitigkeiten stellen für die handelnden Personen psychische Ausnahmesituationen dar, in denen sie zunehmend unter Stress geraten. Die Bereitschaft zur körperlichen Auseinandersetzung wächst mit der Heftigkeit des Streites (Nr. 5.1).

Familie Schumacher/Beil besitzt einen Schäferhund. Bei Hunden, insbesondere im Bereich von Wohnungen, ist immer Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Verletzte Hunde können besonders aggressiv sein (Nr. 6.8).

3. Prioritätenentscheidung

Nach dem RdErl. vom 21.3.2002 – 42.1-2761 – „Häusliche Gewalt – Information für die Polizei und andere Beteiligte“ erfolgt der polizeiliche Einsatz vorrangig zur Gefahrenabwehr.

4. Leitlinien

- Die Abwehr der Gefahren für Leib, Leben der Lebensgefährtin und der Kinder hat oberste Priorität.
- Die Eigensicherung ist besonders zu berücksichtigen, aufgrund der Alkoholisierung und der Aggressivität des Herrn Schumacher ist mit einem unberechenbarem Angriffsverhalten zu rechnen.
- Alle Maßnahmen sind durch anlassbezogene, deeskalierende Kommunikation zu begleiten.
- Opferschutz und Opferhilfe haben besondere Bedeutung, Zwangsmaßnahmen vor den Kindern sind zu vermeiden.

5. Taktische Ziele

- Gewinnen von Erkenntnissen zur Gefahrenbewertung und Einsatzkoordinierung
- Abwehren von Gefahren für Leib und Leben der Lebensgefährtin und der Kinder
- Verhindern einer Eskalation sowie weiterer Gewalttätigkeiten/ Stabilisierung der Lage
- Gewährleisten einer beweissicheren Strafverfolgung
- Gewährleisten von Opferschutz und Opferhilfe

6. Lagefeld Störer

6.1 Bewertungskriterium „bisheriges Verhalten“

Ansprechen

Nach Angaben von Frau Potthoff waren mehrere Klatschgeräusche zu hören; Frau Beil hat währenddessen laut „Aua, hör doch auf“ gerufen; anschließend habe Frau Potthoff ein Wimmern vernommen; nach Angaben von Frau Potthoff hatte er auch schon wieder einiges intus.

Bewerten

Wahrscheinlich hat Herr Schumacher seine Lebensgefährtin geschlagen. Diese Handlung erfüllt den konkreten Anfangsverdacht für Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB. Die Alkoholisierung des Herrn Schumacher ist im Rahmen der Strafverfolgung zu berücksichtigen.

Folgern

- Aufklärung im Hinblick auf die Tat und die Alkoholisierung
- Beweissicherung, insb.
 - Fertigen von Fotos (Situationsspur Wohnung, Verletzungen Opfer pp.)
 - Feststellen und Befragen von Zeugen (Frau Potthoff, ggf. weitere)
 - Getrenntes Vernehmen von Frau Beil und Herrn Schumacher
 - Anordnung eine Blutprobenentnahme bei Herrn Schumacher, Gefangenentransport

6.2 Bewertungskriterium „psychische und physische Verfassung“

Ansprechen

Nach Angaben von Frau Potthoff hatte Herr Schumacher einiges intus und wenn er gesoffen habe, sei er noch jähzorniger als ohnehin schon; auf dem Couchtisch im Wohnzimmer standen u. a. mehrere Schnaps- und Bierflaschen; Herr Schumacher ist 35 Jahre alt und hat zuletzt als Gerüstbauer gearbeitet.

Bewerten

Eine Alkoholisierung kann gefahrerhöhend wirken. Angetrunkene Personen sind bezogen auf ihr Verhalten schlecht einschätzbar. Sie können Stimmungsschwankungen unterliegen, sowohl die Steuerungsfähigkeit als auch die Hemmschwelle kann herabgesetzt sein.

Polizeiliches Einschreiten könnte die Aggressionen von Herrn Schumacher verstärken, die sich dann sowohl erneut gegen die Lebensgefährtin als auch gegen die einschreitenden Polizeibeamten richten kann. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs muss ggf. ein herabgesetztes Schmerzempfinden berücksichtigt werden. Alkoholisierte Personen entwickeln oft ungeahnte Kräfte. Gerade weil Herr Schumacher als Gerüstbauer gearbeitet hat, er sich mit 35 Jahren in einem körperlich leistungsfähigen Alter befinden dürfte und es sich um eine kräftige Person handeln könnte, muss von einer erheblichen Gefahr durch körperliche Gewalt ausgegangen werden. Im angetrunkenen Zustand ist außerdem mit einer verminderten Aufnahmefähigkeit zu rechnen, was die Kommunikation am Einsatzort erschweren könnte.

Folgern

- Aufklärung in im Hinblick auf den Alkoholisierungsgrad und physische Verfassung
- Anfordern von D 13/43
- Absprache (Gespräch, Sicherung, Zwang, Stichwort)
- Zeitgleiches Betreten der Wohnung mit D 13/43 unter Beachtung der Eigensicherung
- Deeskalierende anlassbezogene Einsatzkommunikation
- Trennen und getrennt halten der Konfliktparteien
- Ingewahrsamnahme/Festnahme nach Lageentwicklung, Anwendung unmittelbaren Zwangs
- Ggf. Fesselung
- FEM mitführen (Handsprechfunkgeräte, RSG, Handfessel, EMS-A, Handschuhe)

6.3 Bewertungskriterium „Stimmung“ und „psychische Verfassung“

Ansprechen

Nach Angaben von Frau Potthoff waren mehrere Klatschgeräusche zu hören; Frau Beil hat währenddessen laut „Aua, hör doch auf“ gerufen; Herr Schumacher hat gebrüllt und Frau Potthoff aus der Wohnung herausgeschubst; wiederholter Übergriff nach Angaben von Frau Potthoff; Herr Schumacher hat in POLAS/INPOL den PHW „gewalttätig“; er ist seit 1.10.2017 arbeitslos.

Bewerten

Das Verhalten des Herrn Schumacher weist auf eine hohe emotionale Belastung hin. Er befindet sich anhaltend in einer psychischen Ausnahmesituation. Unrechtsbewusstsein hat Herr Schumacher offensichtlich nicht. Offensichtlich hält er es für legitim, in seiner Familie Gewalt einzusetzen, obwohl dadurch Straftatbestände erfüllt werden. Unklar ist, ob über die von Frau Potthoff angedeuteten Übergriffe der Vergangenheit polizeiliche Erkenntnisse vorliegen. Durch die Arbeitslosigkeit haben sich seine Lebensverhältnisse gravierend geändert. Dies kann auf seine individuelle Belastung und seine Aggressionsbereitschaft zusätzlich erhöhend auswirken. Herr Schumacher ist in der Vergangenheit schon durch sein gewalttätiges Verhalten aufgefallen. Aufgrund des PHW „gewalttätig“ müssen nämlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er bei der Begehung einer Straftat erhebliche Gewalt gegen Personen oder Sachen, insbesondere bei Widerstandshandlungen, eingesetzt hat und bei zukünftigen Straftaten erhebliche Gewalt gegen Personen oder Sachen einsetzen wird. Insgesamt ist von einer fortdauernden Gewaltbereitschaft auszugehen. Daher ist die Gefahr, dass er auch uns gegenüber mit Gewalt reagiert, besonders hoch.

Folgern

- Aufklärung im Hinblick auf seine psychische Verfassung und Gewaltbereitschaft
- VBA LST: eCEBIUS-Recherche nach vorangegangenen Einsätzen, ggf. IGVP-Recherche nach vorangegangenen Ermittlungsvorgängen
- Anfordern von D 13/43
- Absprache (Gespräch, Sicherung, Zwang, Stichwort)
- FEM mitführen (FuG 10a, RSG, Handfessel, EMS-A, Handschuhe)
- Zeitgleiches Betreten der Wohnung mit D 13/43 unter lageangepasster Einnahme der Sicherungsstellungen
- Deeskalierende anlassbezogene Einsatzkommunikation

6.4 Bewertungskriterium „Herkunft“

Ansprechen

„So, Deine Party ist hier zu Ende, das geht nur die Familie an.“

Bewerten

Herr Schumacher stammt aus einer russischen Migrantenfamilie. Die familiären Bindungen sind für Vertreter dieses Kulturkreises

sehr wichtig. Es herrscht die Einstellung: „Das was in den vier Wänden passiert, darf nicht nach außen getragen werden.“ Herr Schumacher hat durch sein Verhalten gegenüber Frau Potthoff deutlich gezeigt, dass er die „Streitigkeiten“ als interne Angelegenheit sieht, in die sich keiner einmischen soll.

Ein frühzeitiges Erkennen der Polizei kann Herrn Schumacher provozieren, da er dies möglicherweise als Eindringen in „seine Welt“ bewertet. Folgen können Kurzschlussreaktionen (Bedrohungslage, sofortige Gewaltanwendung gegenüber seiner Familie, Vorbereitung auf den Einsatz der Polizei) sein.

Wahrscheinlich wird der angetrunkene Herr Schumacher mit Wahrnehmung der Polizei in seiner Wohnung gegen einschreitende Beamte vorgehen.

Die mögliche Annahme, seine Lebensgefährtin sei für das Einschreiten der Polizei verantwortlich und wolle ihn anzeigen, kann ihre Gefährdung erhöhen.

Folgern

- Zunächst verdeckte Annäherung
- Anfahrt der Verstärkungskräfte ohne Sondersignale
- Absprache (Gespräch, Sicherung, Zwang, Stichwort)
- Zeitgleiches Betreten der Wohnung mit D 13/43 unter Beachtung der Eigensicherung
- Anlassbezogene oder eingriffsbegleitende Einsatzkommunikation
- Weitere Stabilisierung der Situation durch taktische Kommunikation
- Bei Eskalation bzw. aktueller Gewaltanwendung z. N. der Lebensgefährtin oder Angriff auf die Polizeibeamten
 - konsequente Anwendung unmittelbaren Zwanges zur sofortigen Ingewahrsamnahme des Täters
 - Fesselung und Durchsuchung
 - Gefangenentransport
- Trennen und Getrennthalten der Konfliktparteien
- Darlegen der Rechtslage bei häuslicher Gewalt (Anzeige muss gefertigt werden, Wille seiner Frau ist unbeachtlich)

7. Lagefeld Gefahren

7.1 Bewertungskriterium „Gefahren für Menschen“

Ansprechen

Die Familie besitzt einen belgischen Schäferhund.

Bewerten

Diese Hunderasse hat grundsätzlich einen natürlichen Schutztrieb, ohne aggressiv zu sein. Nur ein Hund, der vernachlässigt wird und verkümmert, wird schnell aggressiv.

Der belgische Schäferhund kann aber sehr aufbrausend und kampflustig reagieren, wenn er Herrchen, Frauchen oder deren Kinder in Gefahr sieht. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Hunde ihr Revier gegen Eindringlinge verteidigen. Herr Schumacher könnte den Hund auf uns hetzen, insbesondere wenn der Hund abgerichtet ist.

Folgern

- Aufklärung bei Frau Potthoff in Bezug auf das Verhalten, den Zustand sowie das Alter des Hundes
- Verbindungsaufnahme mit Diensthundeführer (DHF) über Leitstelle in Bezug auf Charaktereigenschaften dieser Hunderasse
- Ggf. polizeiliche Verfügung an Herrn Schumacher, den Hund in einem Zimmer einzusperren
- Ggf. Übergeben des Hundes in die Obhut von Frau Potthoff für die Dauer der Maßnahmen
- Ggf. Einsatz von Pfefferspray

7.2 Bewertungskriterium „Gefahren für Menschen“

Ansprechen

Auf dem Couchtisch im Wohnzimmer standen neben überfüllten Glasaschenbechern mehrere Schnaps- und Bierflaschen.

Bewerten

Glasaschenbecher können als Wurfaffen, Bierflaschen insbesondere als Schlagaffen und Wurfaffen eingesetzt werden. Die Köpfe der Flaschen könnten an der Wand oder am Wohnzimmertisch abgeschlagen werden. Mit abgeschlagenem Kopf verstärkt sich die Gefährlichkeit der Bierflasche. Sie kann in diesem Zustand darüber hinaus als Stichaffe verwendet werden.

Ob sich weitere Flaschen oder potenziell gefährliche Gegenstände in der Wohnung befinden und ob Herr Schumacher im Besitz von Waffen ist, ist uns derzeit nicht bekannt. Z. B. im Bereich der Küche muss damit gerechnet werden, dass Zugriffsmöglichkeiten auf Hieb- und Stichaffen bestehen.

Folgern

- Aufklärung durch Befragen der Frau Potthoff und beim Betreten der Wohnung
- POLAS/INPOL-Abfrage Herr Schumacher, ggf. Abfrage Nationales Waffenregister (NWR)
- Beachten der Eigensicherung bei Betreten der Wohnung, sofortige Einnahme lageangepasster Sicherungsstellungen
- Anlassbezogene und/oder eingriffsbegleitende Einsatzkommunikation
- Ggf. polizeiliche Verfügung an Herrn Schumacher, sich an der Couch anzulehnen bzw. von dort wegzutreten oder ggf. Wegziehen des Wohnzimmerstischs durch die Polizeibeamten

8. Lagefeld Gefährdung

Ansprechen

Vermutlich aktuelle Gewaltanwendung durch Herrn Schumacher (analysiert s. o.); wiederholter Übergriff nach Angaben von Frau Potthoff: „Der Nikolaj ist so komisch drauf, irgendwann schlägt er sie tot.“

Bewerten

Häusliche Gewalt ist häufig ein Serielikt. Diesem liegt ein Gewaltkreislauf zugrunde, der geprägt ist von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität. Herr Schumacher hat Frau Beil bereits ein Veilchen geschlagen. Dies deutet schon auf eine fortgeschrittene, gefestigte Gewaltbeziehung hin. Weitere Gewalttätigkeiten in der Zukunft gegenüber seiner Lebensgefährtin und ggf. ihren Kindern sind nicht nur möglich, sondern zu erwarten.

Folgern

- Aufklärung in Bezug auf die Gewaltgeschichte und Erstellung einer Gefahrenprognose
- Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot gegen Herrn Schumacher

9. Lagefeld Opfer

9.1 Bewertungskriterium „Verhalten“

Ansprechen

Erst vor ein paar Tagen hat sich Frau Beil am Telefon bei ihrer Schwester ausgeweint, weil Herr Schumacher ihr schon wieder eine verpasst habe. Aber sie würde ihn niemals anzeigen.

Bewerten

Frau Beil könnte das Einschreiten durch die Polizei ablehnen, da sie selbst in der Vergangenheit auf Hilfe von außen verzichtet hat. Im Extremfall kann es zu Solidarisierungseffekten zwischen Opfer und Täter kommen.

Folgern

- Anlassbezogene Einsatzkommunikation
- Trennen und Getrennthalten der Konfliktparteien
- Getrenntes Vernehmen von Herrn Schumacher und Frau Beil
- Darlegen der Rechtslage sowie Transparentmachen der polizeilichen Maßnahmen (Ingewahrsamnahme/Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot/Strafanzeige)
- Opferbetreuung und Vermittlung von Beratungsangeboten

9.2 Bewertungskriterium „psychische und physische Verfassung“

Ansprechen

Frau Beil wurde von ihrem Lebensgefährten vermutlich geschlagen (analysiert s. o.).

Bewerten

Bei häuslicher Gewalt ist von einer hohen emotionalen Belastung aller Beteiligten auszugehen. Frau Beil befindet sich in einer psychischen Ausnahmesituation, die ihr eine Einschätzung ihrer Lebenssituation sehr erschwert. Welche rechtlichen Möglichkeiten sie zur Lösung ihrer Beziehungsprobleme hat und welche Hilfestellungen sie in Anspruch nehmen kann, wird ihr nicht bekannt oder bewusst sein. Wahrscheinlich ist sie auch verletzt.

Folgern

- Opferberuhigende Kommunikation
- Bei Verletzung Erste Hilfe leisten, ggf. Anfordern RTW
- Hinweis auf ärztliches Attest

- Darlegen der Rechtslage sowie Transparentmachen der polizeilichen Maßnahmen (Ingewahrsamnahme/Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot/Strafanzeige)
- Hinweis auf spezifische Beratungsstelle und Hilfseinrichtungen
- Fertigen der Strafanzeige und Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt

9.3 Bewertungskriterium „psychische und physische Verfassung“

Ansprechen

Frau Beil wurde von ihrem Lebensgefährten vermutlich geschlagen (analysiert s. o.); die Kinder haben ebenfalls gebrüllt.

Bewerten

Die Kinder, sechs und neun Jahre alt, haben ggf. mit angesehen, wie ihre Mutter geschlagen wurde, sie weinen. Minderjährige sind durch häusliche Gewalt besonders belastenden und traumatisierenden Eindrücken ausgesetzt. Insbesondere für Kinder ist es angsterregend, Gewalttätigkeiten zwischen Erwachsenen mitzuerleben. Dies ist umso gravierender, wenn es sich bei diesen Erwachsenen um die Mutter handelt, die ihnen doch Schutz und Fürsorge bieten sollte. Von Kindern beobachtete und erfahrene Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder führen, unter bestimmten Bedingungen auch zu traumatischen Schädigungen. In Untersuchungen wurde festgestellt, dass 50-70 % der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, unter posttraumatischen Stresstörungen leiden.

Diese Eindrücke können sich durch polizeiliche Intervention gegenüber den Elternteilen noch verstärken.

Folgern

- Aufklärung im Hinblick auf die körperliche und seelische Verfassung der Kinder
- Opferberuhigende, anlassbezogene Einsatzkommunikation
- Übergabe der Kinder in die Obhut von Frau Potthoff für die Dauer der Maßnahmen
- Bericht Jugendamt, ggf. Anforderung des Jugendamtes zur Einleitung von Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder

10. Lagefeld Bevölkerung

Ansprechen

Hier wohnen überwiegend sozial schwache und kinderreiche Familien. Der Anteil an Migranten beträgt 80 Prozent. Die Wohnung Schumacher befindet sich in einem zwölfgeschossigen Hochhaus.

Bewerten

Das Einschreiten in sozial belasteten und konflikträchtigen Wohngebieten (sozialer Brennpunkt) ist häufig besonders problematisch. Der Einsatz der Polizei wird ggf. als Einmischung in eigene Angelegenheiten und Eindringen bewertet. Wahrscheinlich sind viele Jugendliche vor Ort. Mit Schaulustigen ist in jedem Fall zu rechnen. Aber auch mit Solidarisierung und möglicher Einmischung/Behinderung muss gerechnet werden.

Folgern

- Anfahrt ohne Sondersignale
- Verdeckte Annäherung
- Aufklärung vor Ort (insbesondere Umfeldbeobachtung und Verhalten der übrigen Bewohner, Schaulustige)
- Verstärkungskräfte D 13/43 anfordern
- FEM mitführen (Handsprechfunkgeräte, RSG, Handfessel, EMS-A, Handschuhe, z. Fzg-Schlüssel)

11. Lagefeld Raum

Ansprechen

Einsatzort ist die Wohnung der Familie Schumacher/Beil in der 4. Etage eines zwölfgeschossigen Hochhauses

Bewerten

Sowohl das Wohnhaus, insbesondere Ein- und Ausgänge, Flucht-, Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten als auch der eigentliche Einsatzort (Wohnung) mit seinen spezifischen und gefahrträchtigen Bereichen (Aufbewahrungsortlichkeiten für gefährliche Gegenstände etc.) ist den Einsatzkräften der Polizei grundsätzlich nicht näher bekannt.

Im Gegensatz dazu ist anzunehmen, dass Herr Schumacher nicht nur mögliche Flucht- und Versteckmöglichkeiten kennt, sondern insbesondere Ablagen gefährlicher Gegenstände oder gar von Waffen.

Folgern

- Aufklärung bei Frau Potthoff und vor Ort
- Besondere Beachtung der Eigensicherung

12. Lagefeld Kräfte

Ansprechen

D 13/42 ist bereits im Einsatz, der D 13/43 wird auf Anforderung unterstellt.

Bewerten

Das analysierte Eskalationsrisiko und die Notwendigkeit von Folgemaßnahmen (z. B. Gefangenentransport zur Entnahme einer Blutprobe) machen den Einsatz einer weiteren Fustkw-Besatzung erforderlich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall einer unerwarteten Lageentwicklung weitere Kräfte angefordert werden müssen.

Folgern

- Anforderung des D 13/43
- Koordination der Maßnahmen
- Lagemeldungen an LST und DGL nach Lageentwicklung
- Türen offenlassen (Haustür, Wohnungseingangstür)